höheren Einkommens zuzusprechen. Es wird dies aber stets die Ausnahme zu bilden haben und jeweils einer besonderen Begründung bedürfen.

In der Regel wird von dem Einkommen desjenigen Jahres auszugehen sein, das der Niederkunft vorangegangen ist. Wenn sich aber im Lause dieses Jahres die Einkommensverhältnisse der Wöchnerin wesentlich verschoben haben und die Wirkungen dieser Verschiebung voraussichtlich auch in der Zeit nach dem Wochenbette noch fortdauern werden, kann es ausnahmsweise angezeigt sein, das Jahreseinkommen nach dem geänderten Einzommen zu berechnen.

8. Zu § 8. Von der strengen versicherungsrechtlichen Regel, daß alle Voraussehungen des Anspruchs in dem Zeitpunkte gesgeben sein müssen, in dem der Versicherungsfall eintritt, haben bereits § 10 der BRB. vom 28. Januar 1915 und, ihm solgend, § 22 Abs. III der BRB. vom 23. April 1915 eine Ausnahme zusgelassen. Danach verschafft der Eintritt des Vaters des Kindes in den Kriegs- usw. Dienst auch dann, wenn er erst nach der Niederkunst ersolgt, der Wöchnerin noch den Anspruch auf einen Teil der Wochenhilse, nämlich auf das Wochen- und Stillgeld für den von da ab noch lausenden Rest der Bezugszeit nach der Niederkunst. Bei der Wochenhilse aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes besteht insosern eine andere Sachlage, als eine bestimmte Daner einer vorausgegangenen gleichartigen Tätigkeit zu fordern ist.

In Betracht kommt also nur die Wiederaufnahme, nicht die Neuaufnahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst. Dagegen liegt es in den Fällen, in denen gemäß § 2 Abs. II Sak 3 der Hilfsdienst erst nach der Niederkunft ausgenommen wird, ebenso wie da, wo solches beim Ariegsdienst stattfindet. In diesen Fällen wird daher der Anspruch auf Wochen= und Stillsgeld für den Rest der Bezugszeit durch die Neuaufnahme der Beschäftigung im Hilfsdienst begründet.

- 9. Zu § 10. Die ersten drei Absäte des § 10 entsprechen dem § 6 der BRB. vom 23. April 1915. Der vierte Absat trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ehemänner der Wöchnerinnen wegen der Beschäftigung im Hilfsdienst überwiegend selbst der Krankenversicherung unterstehen und deshalb die Wöchnerinnen vielsach einen satungsmäßigen Anspruch auf Wochenhilse als Familienhilse haben werden, weshalb die Mitwirkung der Kranztenkassen und Arbeitgeber als Uebermittler der Anträge zur Vermeidung von Doppelzahlungen in stärkerem Maße in Ansspruch genommen werden muß.
- 10. Zu § 11. Es muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß die ohnehin start in Anspruch genommenen Lieferungsvers bände mit sachlich von vorneherein unbegründeten Anträgen überhäuft werden.
- 11. Zu § 15. Das Recht des Vorsitzenden zur alleinigen Entscheidung bezieht sich nur auf den Fall des § 11; die in § 10